

**Satzung
der Stadt Geringswalde
über den Auslagensatz und die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige
der örtlichen Feuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Vom 16. November 2010

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 238 vom 01. 12. 2010)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl .S. 55, berichtigt S. 159), rechtsbereinigt mit Stand 11. Juli 2009, in Verbindung mit § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl .S. 245), berichtigt durch Berichtigung vom 5. November 2004 (SächsGVBl .S. 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 sowie § 13 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2010, folgende Satzung:

**§1
Grundsatz**

(1) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr Geringswalde erhalten für Auslagen und Aufwendungen, die bei der Dienstdurchführung und Einsatzfähigkeit entstehen, eine einmalige jährliche Aufwandsentschädigung.

(2) Leiter der Gemeindefeuerwehr, der Ortsfeuerwehren, deren Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte der Gemeindefeuerwehr sowie Gerätewarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

**§2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 1 Abs. 1 entsteht:
- | | |
|-------------------------------|--|
| - bei einer Dienstbeteiligung | von mindestens 70 v.H |
| oder einer Einsatzbeteiligung | von mindestens 50 v.H. auf 100,00 EUR; |
| - bei einer Dienstbeteiligung | von mindestens 50 v.H |
| oder einer Einsatzbeteiligung | von mindestens 25 v.H. auf 50,00 EUR. |

Die Erfüllung der Kriterien wird an der Teilnahme der tatsächlich geplanten und durchgeführten Dienste und der Anzahl der Einsätze des Vorjahres ermittelt. Darüber hinausgehende Beträge können unter Zugrundelegung konkreter Nachweise und nach Antragstellung erstattet werden.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 für den Gemeindefeuerleiter beträgt monatlich 100,00 EUR. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Geringswalder Ortswehleiter beträgt monatlich 75,00 EUR; für alle anderen Ortswehleiter 50,00 EUR.

(3) Nehmen die Stellvertreter einen Teil der Aufgaben des Leiters regelmäßig wahr, so betragen die Mindest- und Höchstsätze der Entschädigung 50 vom Hundert der im Absatz 2 genannten Beträge. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Leiters in vollem Umfang wahr, so bekommt er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

(4) Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.

**§ 3
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erfolgt zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres. Für das Jahr 2011 erstmals zum 1. Februar 2012.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 erfolgt bis zum Ende des laufenden Jahres.

(2) Übt ein Angehöriger gleichzeitig mehrere Funktionen aus hat er nur auf die Entschädigung Anspruch, die für die jeweils höhere Funktion gewährt wird.

(3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die darüber hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Weitere Ersatzleistungen

Die Regelungen des SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO im Bezug auf Entschädigungen nach § 62 (Verdienstausfall) sowie § 63 Abs. 1 (Auslagen Aus- und Weiterbildung) und § 63 Abs. 3 (Sachschäden) bleiben unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geringswalde über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der örtlichen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 30. November 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder ihn beanstandet hat,
4. vor Ablauf eines Jahres:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung nach Nr.3 oder 4 kann auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden.